

Vereinssatzung

Stand: 10.12.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 19.06.1995 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen

Karateverein „Kushanku – Kai“ Leipzig

2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der asiatischen Kampfsportarten und Kampfkünste, sowie den damit verbundenen und nahestehenden geistigen und geistig-körperlichen Übungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 Mittelverwendung des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) sowie erwachsene und jugendliche Mitglieder mit aktiven und passiven Wahlrecht. (ab 16 Jahre)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person, aber auch juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet sein.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und hat bis 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr. Ausnahmen kann der Vorstand mit Beschluss regeln.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzumachen.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jährlich vorschüssig fällig sind. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird der Jahresbeitrag vierteljährlich abgebucht. Bei Nichtteilnahme eines Mitgliedes am Lastschriftverfahren wird der Jahresbeitrag vorschüssig, d.h. im Dezember des Vorjahres als Einmalzahlung für das folgende Kalenderjahr fällig. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen (Mahnkosten/Mahngebühren) festsetzen. Bei zweimaliger Rücklastschrift im Kalenderjahr wird das Mitglied vom Lastschriftverfahren ausgeschlossen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung auf dem Postweg.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
7. Die anwesenden Mitglieder gelten als 100%. Die Mitgliederversammlung ist somit jederzeit beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fällen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Bildung und Auflösung von Sektionen / Abteilungen
 - Beschlussfassung über Ordnungen und Änderungen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung des Jugendvorstandes

Alles weitere regelt § 32 BGB Abs. 1 und 2.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter / Schatzmeister
- dem 2. Stellvertreter / Sportwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Leiter der Geschäftsstelle
- dem Vertreter des Jugendvorstandes

Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht der einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist intern oder in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 3000 € verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- zwei Ersatzmitgliedern als Vertreter für ausscheidende Vorstandsmitglieder, die in der Reihenfolge ihrer Auflistung in den Vorstand nachrücken.
- den Sektionsleitern
- den Übungsleitern
- dem Jugendausschuss des Vereins
- Elternbeirat

3. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht und Jahresplanung.

4. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden die dem Zweck des Vereins entsprechend sportlich aktiv sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

5. Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.

Diese sind periodisch, mindestens einmal aller 6 Wochen durchzuführen und protokollarisch nachzuweisen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des nächstfolgenden Stellvertreters.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung sollte quartalsweise durchgeführt werden, hat jedoch einmal im Halbjahr zu erfolgen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 13 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins selbständig.

Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Karateverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports in Leipzig, verwendet.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Leipzig, 10.12.2010

* * * * *